



Praktische Prüfung - Anforderungen an Prüfungsbetriebe

Durch die Einrichtungen im Prüfungsbetrieb muss gewährleistet sein, dass alle im Bildungsplan aufgeführten Leistungsziele gezeigt werden können. Dies beinhaltet auch Materialien für die Gehegeeinrichtung, ein Chiplesegerät und die notwendigen Gesetzestexte.

Die Prüfungsbetriebe und die Lernenden sind verantwortlich, dass am Prüfungstag alle benötigten Tiere und Einrichtungen vorhanden sind. Kann eine Aufgabe aufgrund von fehlenden betrieblichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden, führt dies zu einem entsprechenden Punkteabzug.

1. In allen Fachrichtungen werden benötigt

- Desinfektionsmittel mit den entsprechenden Utensilien und dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, welche offiziell vom BAG* zugelassen sind und als Verdünnung (Prozentlösung) hergestellt werden können. Fertige Lösungen sind nicht zugelassen. (*Prüfung Registrierung von Desinfektionsmitteln unter <https://www.rpc.admin.ch/rpc/public/index.xhtml?>)
- Ein Raum für die schriftliche Planung mit Tisch und drei Stühlen
- Betriebsübliche Anleitungen, Journale und Protokolle

2. Tiere und Einrichtungen pro Fachrichtung

2.1 Heimtiere

- Mindestens 10 Hunde und mindestens 10 Katzen
- 1 Nagerkäfig oder Gehege mit mindestens 2 Tieren
- 1 Kaninchenkäfig mit mindestens 2 Tieren oder ein Aussengehege mit mehreren Tieren
- 1 Vogelvolière oder Käfig mit mindestens 2 Vögeln
- 1 Gehege/Käfig mit einem Tier in einer Absonderung (zur Desinfektion)

2.2 Versuchstiere

- Mäuse **und** Ratten in OHB oder konventioneller Haltung inklusive IVC-Käfige
- Meerschweinchen **oder** Kaninchen inklusive entsprechende Käfige oder Gehege
- Vierte Tierart: Nicht-Nager und Nicht-Kaninchen: Z. B. Hunde, Katzen, Minipigs, Affen, Krallenfrösche, Zebrafische (nicht abschliessende Aufzählung) inklusive entsprechende Gehege und Aquarien
- Raum für vollständige Raumreinigung und Desinfektion

2.3 Wildtiere

- Säugetiergehege und dazugehörige Stallungen/Innenanlagen
- Gruppen- und/oder Gemeinschaftshaltung

- Reinigung, Fütterung, übliche Tierhaltung, Tiermanagement
- Vogelgehege und dazugehörige Innenanlagen
- Gruppenhaltung und/oder Gemeinschaftshaltung
- Fütterung, Reinigung, Gehegeeinrichtung, Tiermanagement
- Aquarium oder Terrarium
- Geräte für Kontrolle der Haltung und für die Tierbetreuung

3. Prüfungsbetriebe von Quereinsteiger/innen nach Art. 32 BBV

Die Quereinsteiger/innen sind selber verantwortlich, dass die Anforderungen an den Prüfungsbetrieb erfüllt sind. Es müssen alle Tiere und Einrichtungen vorhanden sein, damit alle Leistungsziele im Bildungsplan korrekt gezeigt werden können.

Um eine reibungslose Durchführung der praktischen Abschlussprüfung zu gewährleisten, empfiehlt der SVBT, im Zweifelsfall den Prüfungsbetrieb vorgängig durch einen SVBT-Experten kontrollieren zu lassen. Dabei können auch Fragen zum Qualifikationsverfahren und zu den Überbetrieblichen Kursen geklärt werden.

Falls Sie eine entsprechende Unterstützung wünschen, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle des SVBT .

Der Aufwand für die Expertise wird dem/der Quereinsteiger/in in Rechnung gestellt.

16.01.2018